



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Angelika Weikert, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth, Hans-Ulrich Pfaffmann SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes (Drs. 17/15589)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchst. a wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. a und b.
  - c) Buchst. d wird Buchst. e wird Buchst. d.
2. Nr. 3 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 3 und 4.
4. Die Nrn. 6 und 7 werden aufgehoben.
5. Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 5 und 6.

### **Begründung:**

#### **Allgemeines:**

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes (Drs. 17/15589 in der Fassung vom 21. Februar 2017) zielt unter anderem darauf ab, dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die Möglichkeit zu eröffnen, stärker als bisher Einfluss auf die lokalen Angebotsstrukturen der Jugendhilfe zu nehmen. Diese Umorientierung entspringt der sachlich falschen Annahme, dass unbegleitete minderjährige Geflüchtete bislang nahezu ausschließlich in heilpädagogischen Einrichtungen betreut würden.

Mit den Änderungen, die der Gesetzentwurf der Staatsregierung vorsieht, wird der bislang unumstrittene Kerngrundsatz der Jugendhilfe relativiert, wonach die fachliche Aufsicht sowie die fachliche Entscheidung darüber, welche Betreuungsformen diese Zielgruppen benötigen, final bei den Jugendämtern liegen. Der Änderungsantrag zielt demgemäß darauf ab, die hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungen des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zurückzu-

nehmen. Dies betrifft insbesondere den vorgesehenen neuen Art. 65 Abs. 3 im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG), mit dem das Staatsministerium ermächtigt werden soll, „die Einzelheiten zur Ausgestaltung von Aufgaben und Leistungen gemäß § 13 SGB VIII zielgruppenspezifisch durch Rechtsverordnung festzulegen“.

#### **Zu Nr. 1:**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Inhaltsübersicht, die aufgrund der nachfolgend genannten Änderungen nötig werden.

#### **Zu Nr. 2:**

Die Streichung der Nr. 3 im Änderungsgesetz der Staatsregierung bewirkt, dass der bisherige Art. 14 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, unverändert beibehalten wird. Die Änderung, die hier gemäß Drs. 17/15589 vorgesehen ist, kann nicht als rein redaktionell eingestuft werden, sondern ist inhaltlich weitergehend und demgemäß im Sinne der oben genannten allgemeinen Begründung zurückzunehmen.

#### **Zu Nr. 3:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung der Nr. 3 im Änderungsgesetz der Staatsregierung.

#### **Zu Nr. 4:**

Streichung der Nr. 6 im Änderungsgesetz der Staatsregierung im Sinn der oben genannten allgemeinen Begründung.

Die Streichung der Nr. 7 im Änderungsgesetz der Staatsregierung bewirkt, dass der bisherige Art. 94 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, unverändert beibehalten wird. Die Änderung, die hier gemäß Drs. 17/15589 vorgesehen ist, kann nicht als rein redaktionell eingestuft werden, sondern ist inhaltlich weitergehend und demgemäß im Sinne der oben genannten allgemeinen Begründung zurückzunehmen.

#### **Zu Nr. 5:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung der Nr. 7 im Änderungsgesetz der Staatsregierung.